Der



Ausbaubeiträge für Eltzstraße - Bescheide für 2019 sind da 21.11.2010, Update 29.11.2020

In den Briefkästen Pfalzeler Grundstückseigentümer fanden sich am Samstag, den 21.11.2020, die ersten Bescheide für ihren Anteil an den Ausbaukosten der Eltzstraße, und zwar für das Abrechnungsjahr 2019.

Abgerechnet werden in 2019 kassenwirksam gewordene Kosten für den Ausbau der Straße in Höhe von 1.037.295,68 €. Die Verteilung erfolgt, wie in der Satzung vom 18.12.2019 festgelegt, mit 30 % zu Lasten der Stadt Trier und mit 70 % als umlagefähige Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümer.

Anfang August wurden die Eigentümer darüber informiert, wie ihre Grundstücke einschließlich der Zuschläge für Aufbauten erfasst werden sollen. Die Erfassung ist offensichtlich sehr sorgfältig durchgeführt worden. Insoweit haben wir von Beanstandungen keine Kenntnis.

Etliche Betroffene haben uns aber signalisiert, dass sie gegen die jetzigen Bescheide Rechtsmittel einlegen werden. Denn eines steht ja fest: all die Argumente, die wir gegen die nach unserer Überzeugung massiv überhöhten Abrechnungspläne des Baudezernates vorgetragen haben, sind ja nicht dadurch weniger berechtigt, dass Ludwig seinen Rettungsversuch über "wiederkehrende Beiträge" durch den Stadtrat brachte.

Die endgültigen Baukosten der Eltzstraße wurden wesentlich dadurch nach oben getrieben, dass man eine ohnehin nicht gebotene Abstufung der früheren K 13 durchführte und dabei eine ziemlich marode Trasse in die Baulast der Stadt Trier übernahm. Zur Verdopplung der ursprünglich erforderlichen Kosten trug sodann die neun Jahre währende Verzögerung des Baubeginns maßgeblich bei. Beides Folgen eines unvertretbaren Handelns des Baudezernates, für das nun die Pfalzeler Grundeigentümer haften sollen.

Alles, was wir auf dieser Seite zu den beiden Themen ausführten, sowohl im Schriftverkehr mit der Stadt als auch in unseren Kommentaren, kann bei der Begründung von Widersprüchen hilfreich sein.

Auch ein weiterer Punkt beschäftigt uns noch immer. Die Stadt hat schon nach ersten Kostenschätzungen mit einem Landeszuschuss in Höhe von 685.000 € gerechnet (siehe Beitrag "das Drama Eltzstraße", dort Seite 3). Wie dieser Zuschuss aus heutiger Sicht ausfallen wird, wissen wir nicht. Die Bescheide schweigen sich insoweit aus.

Anliegerbeiträge sollen die betroffenen Zahlungspflichtigen an den Aufwendungen der Kommune angemessen beteiligen. Zur Bemessungsgrundlage führt § 9 des Kommunalabgabengesetzes aus: Zu den Investitionsaufwendungen gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

Nach unserer Auffassungen mindert ein Landeszuschuss die Aufwendungen, die den Haushalt der Kommune wirksam belasten. Und erst danach kann ein wie auch immer gearteter Schlüssel zwischen Gemeinde und Bürgern zum Tragen kommen.

Das Volumen der nun vorliegenden Bescheide umfasst in jedem Falle weniger als die Hälfte der zu erwartenden Gesamtkosten. Es ist mit weiteren Forderungen für 2020 und vermutlich auch für 2021 zu rechnen, die die heutigen Beiträge übersteigen werden.

Über die weitere Entwicklung werden wir hier stets zeitnah berichten.

Update 29.11.2020

In den letzten Tagen haben wir in Pfalzel mehrfach von Diskussionen um mögliche Sammelklagen gegen die Erhebungsbescheide erfahren. Es sollen auch Listen in Umlauf sein, in denen man seine Bereitschaft zur Teilnahme bekunden kann.

Wir hoffen sehr, dass es dadurch nicht zu einem fatalen Irrtum kommt. Natürlich kann man schon heute über einen solchen Schritt nachdenken. In der aktuellen Situation geht es aber darum, ob man den Bescheid hinnimmt oder nicht. Und das jetzt angezeigte Rechtsmittel ist nicht eine zukünftige Klage, sondern der Widerspruch. Daran lässt die Rechtsmittelbelehrung auch keinen Zweifel. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ist dieser Widerspruch einzulegen.

Erst nach der Ablehnung des Widerspruchs öffnet sich der Weg zur Klage. Eheleute, die für das gleiche Objekt zwei Bescheide erhalten haben, müssen gegen beide Widersprüche einlegen.

Wichtig: am Widerspruch führt kein Weg vorbei. Der Eintrag in eine Liste hinsichtlich der Teilnahme an einer möglichen Sammelklage hat keinerlei rechtliche Bedeutung!